MITSUBISHI GABELSTAPLER

ALEXIUS

Fördertechnik Handels GmbH

Mitsubishi FB 16 CN2T - 2024

Tragkraft:	1600 kg	**Com Nr.:**	102
Masttyp:	Triplex	**Ladegerät:**	
Hubhöhe:	4750 mm		
Bauhöhe:	2125 mm		
Freihub:	1080 mm		
Baujahr:	2024		
Antriebsart:	Elektro		
Tech. Zustand:	Neu		
Optischer Zustand:	Neu		
Gabellänge:	1200 mm		

Extras:
Seitenschieber 4. Ventil Dachabdeckung

Preis: 28.200,00 € (zzgl. MwSt.) (Zwischenverkauf vorbehalten)

Hausanschrift
Industriestr. 10-14
90592 Schwarzenbruck

Telefon
(09128) 9135-0
www.Alexius-Gabelstapler.de
Info@Alexius-Gabelstapler.de

Fax-Verkauf
(09128) 9135-50
Fax-Kundendienst
(09128) 9135-60

Raiff. Bank Feucht
Kto.-Nr. 126 560
(BLZ 760 694 40)

Steuer-Nr.: 241/121/50729
USt-Ident-Nr.: DE 133502533
IBAN Nr.: DE40760694400000126560
SWIFT: GENODEF 1 FEC

Geschäftsführer
Michael Dondorff
HRB NR. 1690

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

§ 1 **Angebot und Vertragsabschluss**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALEXIUS Fördertechnik Handels GmbH, im folgenden kurz Auftragnehmer genannt, sind wesentlicher Bestandteil eines jeden Angebotes und eines jeden Vertrages, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaigen Einkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Die Angebote des Auftragsnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das uneingeschränkte Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Umfang der Lieferungspflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
2. Maßangaben, Gewicht, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

§ 3 Preis und Zahlung, Folgen bei Zahlungsverzug

1. Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers, falls nicht anders vereinbart. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, neben den Mahnspesen auch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen (8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank; § 288 Abs. 2 BGB). Es sind auch die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschließlich die einer Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Kunden zu tragen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4.Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

§ 4 Verpackung

1. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet; sie wird nicht zurückgenommen.

§ 5 Lieferzeit

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.
2.Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
3.Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern des Auftragnehmers ½ v.H. des Rechnungsbetrages je Monat berechnet, falls der Auftraggeber nicht einen niedrigeren Schaden nachweisen kann. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

§ 6 Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Auftragnehmers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus §§ 8-10 in Empfang zu nehmen.
4. Der Auftragnehmer ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechtigte, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des Auftraggebers bleibt ohne Wirkung auf die erfolgten Teil- und/oder Vorlieferungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für den Auftragnehmer dienenden Vorbehaltgutes die noch nicht beglichene Forderung an den Auftraggeber um mehr als 50%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4.Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonst. Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

§ 8 Gewährleistung, Mängelrüge und Schadenersatz

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Auftragnehmer nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeits- und Materialkosten etc., zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Auftraggebers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rücksendungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nach 8.1. nicht oder nicht ordnungsgemäß nach oder nimmt er Änderungen an bereits gerügter Ware ohne Zustimmung des Auftragnehmers vor, verliert er seine etwaigen Gewährleistungsansprüche. Ist der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über unangemessene Zeit hinaus aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei Dienstleistungen oder Werkleistungen haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nur in Höhe des Preises für diese Dienst-/Werkleistung.
3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer für weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht. Der Auftragnehmer haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für einen entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Auftraggebers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Sofern der Auftragnehmer eine vertragswesentliche Hauptpflicht verletzt, ist die Schadenersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Ursache hierfür in dem vom Auftraggeber vom Besteller zur Verfügung gestellten Material oder Ware liegt. Desgleichen sind insoweit, und auch immer dann, wenn keine Originalteile vom Auftraggeber verwendet werden, Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen keine Mängelansprüche.
6. Alle technischen Angaben, Maßangaben etc. wurden vom Auftragnehmer sorgfältig zusammengestellt und überprüft. Aufgrund eventuell notwendiger technischer Änderungen können sich jedoch ggfs. Abweichungen ergeben. Eine Haftung für Schäden, die durch falsche Bemaßung entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig und begründen keine Schadenersatz-, Minderungs- oder Wandelungsrechte. Alle herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- bzw. Montagearten sind vom Auftragnehmer stets zu beachten.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
8. Eine Mängelbehebung oder teilweise oder gänzliche Ersatzlieferung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
9. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur eines geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Agenten oder Vertriebspartner sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
10. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer im Inland seine Lieferung frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird er entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand in so weit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für den Auftragnehmer nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sin sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weitere Ansprüche des Auftraggebers die Regelung der §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen und Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers, der den Vertrag abgeschlossen hat.

§ 11 Normalarbeitszeit / Überstundenzuschläge

Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Do 7.00 – 16.00 Uhr und Fr. 7.00 – 13.00 Uhr) erbracht, so wird der Überstundenzuschlag mit

+ 25%	ab 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
+ 50%	ab 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags
+ 100%	ab 22.00 Uhr und Sonn- und Feiertage

zusätzlich in Rechnung gestellt.
Der Preis von pauschalierten Dienstleistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit.
Fallen auf Kundenwunsch Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit an, so werden für dieses Zeiten die entsprechenden Überstundenzuschläge in Rechnung gestellt.

§ 12 Sonstiges

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen. Die etwaige Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen hat auf die Gültigkeit ihres sonstigen Inhalts keinen Einfluss. Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ALEXIUS Fördertechnik Handels GmbH
Industriestraße 10-14
90592 Schwarzenbruck